3. Das erste habsburgische Impopulationspatent vom 11. August 1689

Von der Röm:Käyser: auch zu Hungarn und Böhaimb Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn in Sache deß Hungarischen Einrictungs-Werck[[1]](#footnote-1) verordneten Commission wegen wird hiermit Männiglichen, deme solches neu zu wissen vonnethen ist, aller Orthen Inn- und Ausser Lands zuvernehmen gegeben: Was gestalt höchstgedachte Käyserl. und Königliche Majestät zu besserer Auffhelffung, Wider Erhebung und Bevölckerung deroselben durch eine Zeiut wehrende inn- und äußerliche Krieg und destwegen von allen Seithen vorgegangene hin-, her-, und Durchzüch und Lagerungen, so großer sowohl Feindlicher, als aigner Armaden und Auxiliar Völcker, fast gäntzlich zu Grund gerichteten und abgeödten Erb-Königreichs Hungarn allergnädigst entschlossen, alle und jede, was Standts, Nation, und Religion, inn- oder außer Landts die seynd, welche sich in gedachten Königreich Hungarn und demselben angehörigen Landen Häußlich nider zulassen Lust und Sinn haben, sowohl in Städten, als auff dem Landt, für freye Burger und Unterthanen, jedoch respectu[[2]](#footnote-2) deren anderen Erbländer, die ohne dem der Zeit mehrere Unterthanen zu stüfften[[3]](#footnote-3) nöthig haben, gegen Vorzaigung ordentlicher Loß=Brief[[4]](#footnote-4) gnädigist an- und ein-zunehmen; Und dass denenselben nicht allein die Häuser in Städten umb ein gantz geringen Preyß und Werth, auf dem Land aber gar umbsonst sambt das zue erforderenden genugsamben Hauß-Gründen aigenthumlich cum Jure perennali et alienandi facultate[[5]](#footnote-5) eingegeben werden; Sondern auch damit jeder desto besser sein Hauß und gRünde zuerheben und zum Genuß zubringen Zeit und Gelegenheit haben möge, anbey und zwar denen Inn­ländischen drey, und denen Außländischen, weil selbe größere Unkosten auffzuwenden haben, Fünff Frey Jahr von allen Gaaben und Robathen verliehen; nicht weniger zu Behueff deren Bau-Unkosten die Bau-Materialien auff jedes aigenen Unkosten aller Orthen frey und ohne Bezahlung einiger Mauth oder anderen Gebührnussen auffzubringen und zuerzeugen erlaubet; nach Außgang deren Frey Jahren aber jedwederer die allgemaine Anlagen und Onera, wie auch gewöhnliche Herren Gaaebn und Robathen, die aber Ihro Käyserl. und Königliche Majestät fürohin in disen neu er­oberten Landen auff ein gewisses, nemblich drey Täg in der Wochen gemässiget haben wollen, zu raichen, zu tragen und zu laisten schuldig seyn; auch da ein oder andern in dieser oder jener Gespanschafft, Stadt und Dorff oder in diesem Königreich zu bleiben nicht gelustete, jedem sein Domicilium in dem Königreich nach belieben zu transferiren oder gar zu emigriren denen Reichs Gesätzen gemäß frey stehen solle. Über dises haben mehr höchstgedachte Käyserl. und Königliche Majestät auch hierinfahls nöthig zu seyn gnädigist befunden, dass denen Künstlern[[6]](#footnote-6) und Handwerckern obschon selbe in gewisse Zunfften oder Collegia ab- und einzutheilen, nichts destoweniger für dißmahl und biß auff andere Zeiten die so kostbare Maisterstuck und Einhollung deren Geburts- und Lehr-Brieff, auch schwäre Observanz deren anderwertigen Handwercks-Ordnungen, wann selbe ihre Kunst und Handwerck nur wohl verstehen, allerdings nachzusehen und außzustöllen; forderist aber zu Einführung deren Manufacturen und Commercien, auch Fortpflantzung deren in disem Königreich vilfältigen reichen Bergwercken, besondere und genugsambe Privilegien zu ertheilen und sonst gute Policey-Ordnungen zu Erhaltung und Vermehrung der Burger- und Baurschafften einzuführen. Zumahlen aber die angezühlte Würckung dieser genädigisten Intention, biß solche recht Kund und Wissend werde, auch die Beschaffenheit der Dache es selbst zulasset, wenigist a potiori[[7]](#footnote-7) noch eine geraume Zeit erfordert, hingegen biß dahin vil tausend deren fruchtbaresten Grundstucken, ja fast gantze Landtschafften ungebauet bleiben und je länger je mehr verwüsten: Solchemnach ist weiters Ihro Käyserl. und Königliche Majestät gnädigster Will und Mainung, inmittls pro remedio temporaneo[[8]](#footnote-8) zu verordnen, dass allen und jedem ohne außnamb, wer da wolte Grundstücker, als Aecker, Wissen, Wienberg und Gärten umb ein geringes Schreibgelt und bloß gegen Raichung eines Pfenning Dienst in recognitionem Dominii[[9]](#footnote-9) außer deß Zehends abzulesen und zu bauen erlaubet seyn solle; Dergestalt, dass wann bey künfftiger Ab- und Einthaillung deren Gründen solch abgelöste Grundstück anderen Grundholden oder der Gemain als Hauß- oder Gemain Gründ nicht zufahleten, dem jenigen, der solche gebauet, vor andern umb die gebührende Tax zu verkauffen, oder da es etwo dessen aigenen Hauß auff dem Land zugethailet wurde, obgedachtermaßen umbsonst aigenthumblich verbleiben; Im widrigen aber dem vorigen Bauman[[10]](#footnote-10), da die Fechsung noch in Feld oder Weinberg stehet, die Bau Unkosten respectu solcher Fechsung völlig zu refundieren und zum Genuß seiner Mühe noch darüber die halbe Fechsung pro tunc[[11]](#footnote-11) zu lassen; In denen Weinbergen jedoch, weil auß selbsen der Genuß deß angewendeten Erhebungs Bau erst in drey oder vier Jahren zu hoffen, die Mühe extra nach dem an jedem Orth gewöhnlichen Baulohn zu ersetzen seye.

Geben in der Käyserl. Residentz Stadt Wienn, den 11ten Augusti deß Ain tausend Sechs hundert Neun und achtzigisten Jahrs.

Leopoldus Cardinalis á Kollonich, Episcopus Jauriensis

Petrus Korompay, Episcopus Nitriensis

Aus: Quellenbuch zur donauschwäbischen Geschichte, Bd. 1, S. 53-55.

1. Es handelt sich um das Einrichtungswerk des Raaber Bischofs und späteren Kardinals Leopold Kollonich, dessen Inhalt mit diesem Patent bekannt gemacht werden sollte. [↑](#footnote-ref-1)
2. Hinsichtlich. [↑](#footnote-ref-2)
3. Stiften, begründen. [↑](#footnote-ref-3)
4. Entlassungsschein von der Grundherrschaft, genannt „Manumission“. [↑](#footnote-ref-4)
5. Zu immerwährendem Recht, d.h. auf Lebenszeit und mit dem Recht, diese Immobilien zu veräußern. [↑](#footnote-ref-5)
6. Gemeint sind Steinmetzen, Baumeister, Bildhauer usw. [↑](#footnote-ref-6)
7. Vom Vorzüglicheren oder Tüchtigeren. [↑](#footnote-ref-7)
8. Als Heilmittel zur rechten Zeit. [↑](#footnote-ref-8)
9. Zur Anerkennung des Herrschafts- bzw. Eigentumsrechtes. [↑](#footnote-ref-9)
10. Bauer. [↑](#footnote-ref-10)
11. Im Verhältnis von damals, d.h. zur Zeit des vorigen Bebauers. [↑](#footnote-ref-11)